

Seit Juni 2002 Pflicht: Hygieneraum in Veredelungsbetrieben

Die Schweinehaltungshygieneverordnung gilt schon seit Juni 1999. Den darin enthaltenen Vorgaben bezüglich baulicher Maßnahmen wurde eine Übergangsfrist eingeräumt, die Mitte 2002 abgelaufen ist. Höchste Zeit also, die gesetzlichen Anforderungen umzusetzen.

Ein wesentlicher Punkt innerhalb dieser Verordnung ist der Personenverkehr in Veredelungsbetrieben. Abhängig von der Bestandsgröße sind unterschiedliche Anforderungen definiert, wobei die Vorschriften fünf Kategorien (Anlagen I bis V) umfassen:

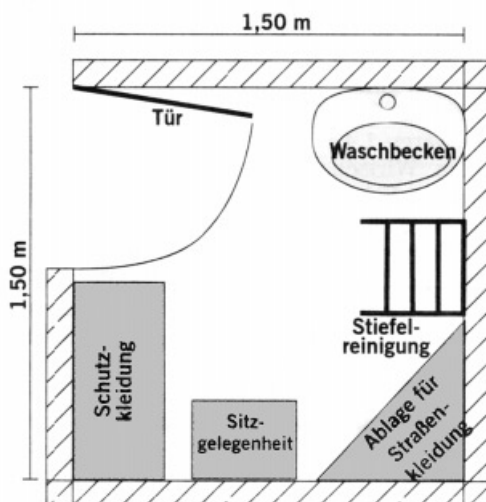
1. Betriebe mit nicht mehr als 3 Sauen- bzw. 20 Mastplätzen (Anlage I):

Hier muss sichergestellt sein, dass die (verschießbaren) Ställe nur in Abstimmung mit dem Tierbesitzer betreten werden können. Die Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk mit einem Wasserabfluss im Stall selbst oder in den Nebenräumen ist vorgeschrieben. Ein guter baulicher Zustand des Stallgebäudes, damit die Schweine nicht entweichen können und leichte Reinigung bzw. Desinfektion ermöglicht wird, sollte selbstverständlich sein. Hinweisschilder mit der Aufschrift „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ sind erforderlich. Bei Auslaufhaltung ist ein zusätzliches Schild mit der Aufschrift „Schweinebestand – Betreten und Füttern für Unbefugte verboten“ vorgeschrieben.

2. Betriebe mit 3 bis 150 Sauen- bzw. 20 bis 700 Mastplätzen oder 3 bis 100 Sauenplätze im Kombibetrieb (Stall- und Auslaufhaltung - Anlage II, Freilandhaltung – Anlage IV):

Bei diesen Betrieben dürfen die Stallungen nur mit betriebseigener Schutzkleidung betreten werden. Betriebsfremde Personen haben vor Betreten der Stallungen diese Kleidung anzulegen. Zulässig ist Einwegschutzkleidung oder ein Overall mit betriebseigenen Stiefeln. Mehrwegkleidung sollte aus hygienischen Gründen nach dem Tragen gewaschen werden und ist staubfrei verpackt im Umkleide- oder Hygieneraum des Betriebes vorrätig zu halten. Wo genau sich der Hygieneraum zu befinden hat, ist nicht näher beschrieben, es macht aber Sinn, ihn dort einzurichten, wo er aus Sicht der Tiergesundheit und Seuchenvorbeuge effektiv ist – z.B. im Eingangsbereich des Stallkomplexes. Hinweisschilder mit der Aufschrift „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ sind erforderlich. Bei Auslaufhaltung ist ein zusätzliches Schild mit der Aufschrift „Schweinebestand – Betreten und Füttern für Unbefugte verboten“ vorgeschrieben.

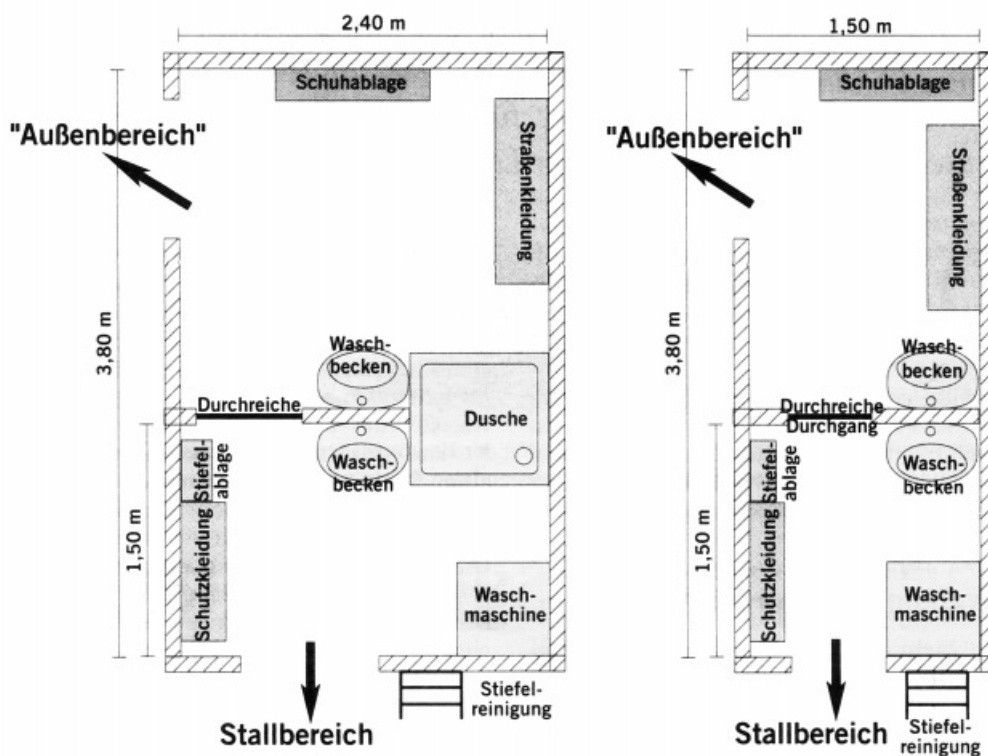
Beispiel eines Hygieneraumes für so genannte Anlage-II-Betriebe:



3. Betriebe mit Bestandsgrößen, die über die unter Punkt 2 genannten Größen hinausgehen (Stallhaltung - Anlage III, Freilandhaltung – Anlage V):

Diese Betriebe müssen über einen Hygieneraum mit eindeutiger Schwarz-Weiß-Trennung verfügen, der sich nass reinigen und bei Bedarf desinfizieren lässt. Kennzeichen einer solchen Schleuse sind die getrennte Aufbewahrung von Stall- und Straßenkleidung, ein Handwaschbecken sowie die Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion der Schuhe. Die Hygieneschleuse sollte so angeordnet sein, dass der Tierbereich nur über diesen Raum zu betreten ist. Eine Dusche ist nicht vorgeschrieben, kann aber sinnvoll sein. Ebenso eine Durchreiche zwischen dem Schwarz- und Weißbereich zum Ein- und Ausschleusen von Gegenständen oder Bedarfsartikeln, Untersuchungsmaterial, Ebersamenlieferungen oder Ähnlichem. Hinweisschilder mit der Aufschrift „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ sind auch hier erforderlich. Bei Auslaufhaltung ist ein zusätzliches Schild mit der Aufschrift „Schweinebestand – Betreten und Füttern für Unbefugte verboten“ vorgeschrieben.

Beispiel eines Hygienehauses für so genannte Anlage-III-Betriebe:



Quelle: Landwirtschaftliches Wochenblatt 42/01